

Bernhard Bianchi
Sternenmatt 7
6423 Seewen SZ

Telefon 041 811 31 31

Mitglieder der Bundesversammlung,
interessierte Medien

Seewen, 26. September 2011

Bundesrichter/-innen entscheiden gegen das Kindeswohl

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Papier möchte ich Sie auf unhaltbare Zustände beim Schweizerischen Bundesgericht im Bereich des Kindesschutzes aufmerksam machen.

Ich mache dies als Vater einer heute sechsjährigen Tochter. Die Kindsmutter und ich leben seit fünf Jahren getrennt. Wir waren nie verheiratet. Es wurde die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart. Seit der Trennung bemühe ich mich intensiv, meine Rechte und Pflichten gegenüber meinem Kind auch ausüben zu dürfen. Als Vater wird mir von den Behörden aber jede Hilfe verweigert.

Mit vorliegendem Papier konzentriere ich mich auf das Bundesgericht und kritisiere namentlich das Verhalten der folgenden vier Personen:



Elisabeth Escher, Bundesrichterin



Lorenz Meyer, Bundesgerichtspräsident



Nicolas von Werdt, Bundesrichter

sowie Urs Möckli, Gerichtsschreiber beim Bundesgericht (ohne Bild).

I. Um was geht es?

Mit der Trennung hatte die Kindsmutter leider beschlossen, die gemeinsame elterliche Sorge nicht mehr zu beachten, jede normale Kommunikation mit mir einzustellen und das Kind von mir zu entfremden. Ich hatte zu tun, was die Kindsmutter mir vorschrieb, ansonsten ich die gemeinsame Tochter nicht sehen durfte. Als ich im Frühling 2007 die Behörden um Hilfe bat, wurden das Kind und ich von der Kindsmutter sogleich mit einer Halbierung der gemeinsamen Zeiten „abgestraft“.

Meine Tochter wird seit ihrem zweiten Lebensjahr drei Tage pro Woche von ständig wechselnden Drittpersonen betreut, obwohl ich dies als Vater gerne selbst tun würde. Die Kindsmutter geht in einem 60% -Pensum ihrer Arbeit nach, weigert sich aber, mir während dieser Zeit das Kind zur Betreuung zu übergeben. Aktuell wird meine Tochter zwischen Montag und Freitag neben dem Kindergarten von sechs verschiedenen Parteien betreut, zum Teil auch von acht- und zwölfjährigen Kindern - nicht aber von mir als Vater! Trotz der gemeinsamen elterlichen Sorge vertritt das Bundesgericht die Meinung, dass mich (als Vater) dies nichts angehe.

Wie weiter unten noch ausgeführt wird, empfiehlt ein seit Januar 2011 vorliegendes Fachgutachten deutlich mehr Zeit des Kindes beim Vater.

Die Kindsmutter und ich hatten nach der Geburt des Kindes vertraglich die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart. Nach einer allfälligen Trennung sollte die Obhut der Kindsmutter zufallen, aber mit folgender Einschränkung: **„Die Aufteilung der Betreuung wird unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der beiden Eltern zum Zeitpunkt der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes vereinbart.“**

Die Kindsmutter und die Behörden weigern sich bis heute aber hartnäckig, diesen Satz umzusetzen. Im hier kritisierten Urteil des Bundesgerichtes wurde dieser Satz sogar einfach weggelassen, womit ein zentrales Element des Sachverhaltes absichtlich falsch dargestellt wurde.

Da ich bereits vor der Geburt unserer Tochter von anderen Vätern hörte, welche ihre Kinder nach einer Trennung überhaupt nicht mehr sehen durften, hatte ich im Vertrag mit der Kindsmutter eine „Notregel“ einbauen lassen. Im Konfliktfall sollte ich mindestens das Recht haben, meine Tochter jedes zweite Wochenende und vier Wochen Ferien pro Jahr zu mir zu Besuch zu nehmen. Damit sollte die Zeit überbrückt werden, bis die Behörden **die tatsächlichen Lebensverhältnisse** abgeklärt und ein dem Kindeswohl entsprechendes Betreuungs- und Besuchsrecht installiert haben.

Unsere Schweizer Behörden funktionieren aber leider nicht wie erwartet: Seit fünf Jahren verweigern sie konsequent jede Untersuchung der tatsächlichen Lebensverhältnisse und bezeichnen die Notregel als „zwischen den Eltern vereinbartes Besuchs- und Ferienrecht“.

Die Herren Meyer, von Werdt, Möckli und Frau Escher haben zudem im Bundesgerichtsurteil 5A_422/2010 vom 13. August 2010 einen fachlich unhaltbaren Standpunkt eingenommen, der direkt und indirekt die Instrumentalisierung meines Kindes durch die Behörden und die Kindsmutter offiziell legitimiert. Im besagten Urteil steht in Abschnitt 3.1, Seite 5:

„Zumal vor dem Hintergrund der völligen Kommunikationsunfähigkeit der Eltern ist nicht zu sehen, inwiefern sich eine über das vereinbarte und verbreiteter Praxis entsprechende Besuchs- und Ferienrecht hinausgehende Regelung aufdrängen soll.“

Dieser Satz mag auf den ersten Blick völlig harmlos und logisch erscheinen. Bei näherer Betrachtung wird damit aber willkürlicher Mutterschutz betrieben bei gleichzeitiger Inkaufnahme einer möglichen Schädigung meines Kindes.

Übersetzt bedeutet dieser Satz, dass ein kleines Mädchen die Konsequenzen zu tragen hat, wenn sich die Kindsmutter dazu entschliesst, das Kind vom Vater möglichst zu entfremden. Die „völlige Kommunikationsunfähigkeit der Eltern“ ist in Wirklichkeit die Folge einer kompletten Kommuni-

kationsverweigerung der Kindsmutter gegenüber mir als Vater seit dem Zeitpunkt der Trennung (seit nunmehr 5 Jahren).

Die Bundesrichter verwechseln „verbreitete Praxis“ mit dem Wohle eines Kindes. Es war ja leider auch lange Zeit „verbreitete Praxis“, dass Frauen in der Schweiz kein Stimm- und Wahlrecht hatten (um ein anderes Beispiel zu nennen). Die Tradition kommt offenbar vor dem Kindeswohl!

Die Bundesrichter finden also allen Ernstes, dass es unter diesen Umständen richtig ist, wenn das Kind den Vater nur noch sehr wenig sieht und stattdessen von Drittpersonen betreut wird. Damit wird letztlich das Kind für das Verhalten der Kindsmutter bestraft! Das Kind leidet nicht primär aufgrund des Konfliktes zwischen den Eltern, sondern weil es willkürlich bei Drittpersonen anstatt beim Vater untergebracht wird.

Der oben zitierte Satz des Bundesgerichts führte u.a. dazu, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 27. April 2011 die Empfehlungen eines Fachgutachtens (in einem weiteren Verfahren zum gleichen Fall, in welchem die Kindmutter versucht, die alleinige elterliche Sorge zu erlangen) bewusst missachtete mit der Begründung:

„Unter Hinweis auf die in Erwägung Ziff. 3.1 des bundesgerichtlichen Urteils 5A_422/2010 vom 13. August 2010 erwähnte verbreitete Besuchs- und Ferienrechtspraxis bei völliger Kommunikationsunfähigkeit der Eltern (Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende von Freitag- bis Sonntagabend sowie ein Ferienrecht von vier Wochen pro Jahr) sieht der Regierungsrat vorliegend klar keinen Raum, für die vom Kindsvater subeventualiter verlangte hälftige Betreuung und Erziehung von [Name des Kindes]. Gleiches gilt für den von den Gutachterinnen empfohlenen zusätzlichen Betreuungstag des Kindsvaters unter der Woche.“

Das erwähnte Fachgutachten, welches die Untersuchung des Verhaltens der Kindsmutter in der Vergangenheit ausklammerte, empfahl im Januar 2011 unter anderem:

Zur möglichen Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge: „Mit einer einseitigen Sorgerechtsregelung lassen sich die Probleme, die zwischen den Eltern bestehen, nicht lösen. Vielmehr bestünde die Gefahr, dass ein Elternteil aus wesentlichen Lebensbereichen ausgeschlossen würde. Auch wenn die Situation schwierig bleiben wird, ist es von daher für das Kind grundsätzlich günstiger, das Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zu belassen.“

Zum persönlichen Verkehr: „Um der qualitativ guten emotionalen Beziehung zwischen [Name des Kindes] und dem Vater Rechnung zu tragen, wird empfohlen, dem Vater neben den zweiwöchentlichen Besuchskontakten an Wochenenden eine deutlich grosszügigere Ferienregelung einzuräumen, als dies bisher der Fall ist.“

Weiter wird empfohlen, dem Vater zusätzlich die Möglichkeit einzuräumen, regelmässig an einem Tag in der Woche Betreuungsfunktionen für [Name des Kindes] zu übernehmen und ihn damit an der Erziehung des Kindes im Alltag zu beteiligen.

[...] Hr. Bianchi hätte so auch die Möglichkeit, stärker direkt an Informationen aus [Name des Kindes] Alltag zu gelangen.“

Weiter hat das Gutachten festgehalten:

Zur Bindungssituation des Kindes: „[Name des Kindes] unterhält zu beiden Elternteilen eine qualitativ gute und enge emotionale Beziehung.“

Zur Kindsmutter: „[Name der Kindsmutter] weist in verschiedenen Bereichen Schwächen in ihrer Erziehungskompetenz auf. [Name der Kindsmutter] zeigt sich [Name des Kindes] gegenüber sehr fürsorglich, hat aber in verschiedener Hinsicht teilweise Schwierigkeiten, sich [Name des Kindes] gegenüber angemessen abzugrenzen, diesbezüglich vermischen sich teilweise eigene Bedürfnisse mit denen des Kindes, und sie neigt dazu, [Name des Kindes] übermässig Verantwortung zu delegieren.“

Alle diese Erkenntnisse wurden vom Regierungsrat mit Verweis auf das Bundesgerichtsurteil weggewischt.

Mit dem Ausdruck „verbreiteter Praxis entsprechende Besuchs- und Ferienrecht“ zeigen die Bundesrichter überdies auf äusserst bedenkliche Weise, dass sie nicht gewillt sind, die tatsächlichen Bedürfnisse eines Kindes zu berücksichtigen. Damit führen sie die früheren Fortschritte in der eigenen Rechtsprechung ad absurdum:

Art und Umfang des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern lassen sich nicht generell-abstrakt umschreiben, sondern sind in Würdigung aller erheblicher Umstände vorzunehmen und haben sich nach den jeweiligen konkreten Verhältnissen zu richten (BGE 123 III 445). Oberste Richtschnur für die Regelung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl, allfällige Interessen der Eltern stehen dahinter zurück (BGE 123 III 451 und BGE 130 III 585). Bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs haben beide Eltern alles zu unterlassen, was die Beziehung zum anderen Elternteil beeinträchtigen oder die Erziehungsaufgaben erschweren könnte (wechselseitige Wohlverhaltensklausel, Art. 274 Abs. 1 ZGB). Die Kindsmutter hat keinen natürlichen Vorrang bei der Zuteilung der elterlichen Sorge (vgl. BGE, 115 II 209; BGE 117 II 353 E.4.) und somit auch nicht bei der Betreuung. Ist eine Erziehungseignung bei beiden Eltern gegeben, so soll das Kind eher demjenigen Elternteil zugewiesen werden, der es selber betreuen kann (vgl. BGE 114 II 202; BGE 115 II 319). Überdies kommt es aber nicht nur auf die äusseren Möglichkeiten zur Kinderbetreuung an, sondern auch auf die innere Haltung gegenüber dem anderen Elternteil und dem Willen, die Kontakte des Kindes zu diesem zu bejahen und zu pflegen (vgl. BGE 115 II 206; BGE 117 II 355; BK-Hegnauer, Art. 273 ZGB N 37). Auf diese von der Rechtsprechung entwickelten massgeblichen Zuweisungskriterien der elterlichen Sorge ist bei der Festlegung des persönlichen Verkehrs zwischen Vater und Tochter abzustellen.

Die Bundesrichter kümmern sich im vorliegenden Fall nicht um solche Erkenntnisse. Dass ein Kind den eigenen Vater nur jedes zweite Wochenende sehen darf, mag zwar „verbreiteter Praxis“ entsprechen. Damit wird das Kindeswohl aber überhaupt nicht berücksichtigt. Das Niveau einer solchen Begründung ist äusserst bedenklich. Man missachtet das Kindeswohl, weil man es schon immer so getan hat.

Welche Auswirkungen eine solche Situation auf ein Kind haben kann, hat der bekannte Kinderarzt Remo Largo in einem Bericht im Beobachter (Ausgabe 7/08: Und der Staat schaut zu) treffend zusammengefasst: **„Durch ihre Passivität unterstützen Behörden und Gerichte jenen Elternteil, der mit seiner unkooperativen Strategie dem Kind schweren psychischen Schaden zufügt.“**

II. Würdigung

Als Vater würde ich gerne die Kindheit meiner Tochter miterleben und mitprägen können.

Ich mache den Bundesrichtern den Vorwurf, dass sie eine Schädigung meines Kindes in Kauf nehmen und mich als Kindsvater gegenüber der Kindsmutter diskriminieren, um ein völlig unsinniges Mutterbild zu schützen, welches davon ausgeht, dass Mütter gegenüber ihren Kindern nie schlechtes tun.

Das Leiden und die mögliche Schädigung des Kindes werden dabei völlig ignoriert. Meine Tochter musste miterleben, wie ich als zweite, für sie gleich wichtige Bezugsperson (neben der Kindsmutter) aus ihrem Leben gedrängt wurde und werde.

Wenn die Eltern Streit miteinander haben, dann ist es für die Bundesrichter völlig normal, dass man den Vater „entsorgt“, selbst wenn die Kindsmutter den Streit bewusst inszeniert. Die Behörden weigern sich gemäss meinen Erfahrungen aber generell, gegen Kindsmütter vorzugehen, auch wenn diese ihren eigenen Kindern Schaden zufügen.

Die Bundesrichter vertreten die unhaltbare Meinung, dass man einem Kind den Vater als eine der beiden wichtigsten Bezugspersonen ganz oder teilweise wegnehmen muss, wenn die Kindsmutter die Kommunikation mit dem Vater verweigert und das Kind gegen den Vater instrumentalisiert. Dieses Verhalten erinnert stark an die Schweizerische Tradition des behördlichen Kindsmisbrauchs in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts (Stichwort: Kinder der Landstrasse).

Die Bundesrichter instrumentalisieren somit - wie die Kindsmutter - das schwächste Glied in der Kette: das Kind. Ein kleines Kind wird vom Bundesgericht bestraft, weil ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil sabotiert.

Damit kapituliert der Rechtsstaat vor einer unkooperativen Kindsmutter.

Die Bundesrichter ignorieren letztlich auch übergeordnetes Recht: Gemäss Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder (UNO Kinderrechtskonvention) ist das Kindeswohl die oberste Richtschnur bei sämtlichen Entscheidungen das Kind betreffend. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder hat ein Kind das Recht, von seinen Eltern betreut zu werden! Die Eigenbetreuung eines Elternteiles hat klar Vorrang vor der Fremdbetreuung.

III. Bitte an die Bundesversammlung

Ich kann nicht nachvollziehen, wie derart verantwortungslos handelnde Personen Bundesrichter oder Bundesrichterinnen werden können.

In der Schweiz gibt es tausende von Vätern und Kindern in ähnlichen oder gleichen Situationen. Alle sind sie machtlos einem Missstand ausgeliefert, der sogar bundesrichterlich nicht verstanden wird.

Ich bitte die Mitglieder der Bundesversammlung eindringlich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen und ähnliche Vorfälle zu untersuchen und die Konsequenzen zu ziehen - zum Wohl unserer Kinder.

Mit freundlichen Grüssen



Bernhard Bianchi

Anhang

I. Begriffe

A. Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter juristischer Begriff (unbestimmter Rechtsbegriff).

Im Rahmen dieser Schrift verstehe ich unter dem Begriff Kindeswohl die vorrangige Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen aller anderen beteiligten Personen. Dazu gehört insbesondere auch die Trennung der Kindsebene von der Elternebene.

Ich gehe davon aus, dass ein Kind im Speziellen an unbeeinträchtigtem Zugang zu beiden Elternteilen interessiert ist.

Wenn ein Elternteil das Kind als Rache- oder Nötigungsmittel gegen den anderen Elternteil instrumentalisiert, dann versucht dieser, seine eigenen Interessen über diejenigen des Kindes zu stellen. Dieser Elternteil vermischt einen allfälligen Konflikt auf Elternebene mit der Kindsebene. Ein solcher Elternteil ist meines Erachtens nicht erziehungsfähig und handelt pflichtwidrig.

B. Kindsmisbrauch

Wenn ein Kind von der Mutter bewusst vom Vater ferngehalten wird, weil die Mutter gegenüber dem Vater auf diese Weise ihren Hass ausdrücken will, dann wird damit dem Kind ein schwerer psychischer Schaden zugefügt (siehe auch Bericht von Kinderarzt Remo Largo im Beobachter, Ausgabe 7/08: Und der Staat schaut zu). Eine solche Handlungsweise stellt einen schweren Eingriff in das Kindeswohl dar und zeugt von absoluter Erziehungsunfähigkeit.

Handlungen, welche sich gegen das Kindeswohl richten, sind kindsmisbräuchliche Handlungen. Personen, welche solche Handlungen bewusst und berechnend ausführen, begehen (psychischen) Kindsmisbrauch und machen sich damit nach Art. 122 oder Art. 123 StGB strafbar.

Werden solche Handlungen fahrlässig ausgeführt, kommt evtl. Art. 125 StGB zur Anwendung.

Wenn - wie im vorliegenden Fall - die Mutter drei Tage pro Woche keine Zeit hat, das Kind selber zu betreuen, das Kind aber absichtlich durch Drittpersonen betreuen lässt, um damit gegenüber dem Vater - der das Kind liebend gerne selber betreuen möchte - ihre Abneigung auszudrücken, dann ist dies eine direkt gegen das Kindeswohl gerichtete Handlung.

Wenn Bundesrichter solche Handlungen legitimieren, dann leisten sie direkte Beihilfe zum Kindsmisbrauch.